Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1917 Nr. 11.

(Nr. 11573.) Verordnung, betreffend die Verlängerung der Amtsdauer der für Bergwerke gewählten Sicherheitsmänner und Arbeiterausschuß-Mitglieder. Vom 15. April 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,

verordnen auf Grund des Artikel 63 der Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat vom 31. Januar 1850 (Gesetzsamml. S. 17) und auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§ 1.

Der Minister für Handel und Gewerbe wird ermächtigt, die Amtsdauer der auf Grund der §§ 80f ff. des Allgemeinen Berggesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 28. Juli 1909 (Gesetzsamml. S. 677) gewählten Sicherheitsmänner und Arbeiterausschuß-Mitglieder, deren Wahlperiode während des Krieges abläuft, soweit Neuwahlen nicht bereits stattgefunden haben, bis zum 31. März 1918 zu verlängern.

§ 2.

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 15. April 1917.

(Siegel.) **Wilhelm.**

v. Bethmann Hollweg. Beseler. Sydow. v. Trott zu Solz.
Helfferich. Graf v. Roedern.

Ausgegeben zu Berlin den 16. April 1917.

(Nr. 11574.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Vergrößerung des Fabrikbetriebs der Aktiengesellschaft für Anilinfabrikation, Wolfener Farbenfabrik in Wolfen, Kreis Bitterfeld. Vom 3. April 1917.

Nachdem der Aktiengesellschaft für Anilinfabrikation, Wolfener Farbenfabrik in Wolfen, Kreis Bitterfeld, zur Vergrößerung ihres für Heereslieferungen tätigen Fabrikbetriebs zur Herstellung von Salpeter und Salpetersäure das Enteignungsrecht durch den auf Grund Allerhöchster Ermächtigung ergangenen Erlaß des Staatsministeriums vom 22. März 1917 verliehen worden ist, wird nunmehr auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159), 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57), 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung zur Vergrößerung des Fabrikbetriebs Anwendung findet.

Berlin, den 3. April 1917.

Das Staatsministerium.

v. Breitenbach. Beseler. Sydow. v. Trott zu Solz.
Lentze. Helfferich. Graf v. Roedern.

(Nr. 11575.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung und Änderung der Privatanschlußbahn der Deutsch-Luxemburgischen Bergwerks- und Hütten-Aktien-Gesellschaft, Abteilung Dortmunder Union in Dortmund, an den Staatsbahnhof Dorstfeld. Vom 5. April 1917.

Auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Verordnungen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57) und vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung bei dem Bau der unterm 6. März 1917 kleinbahngesetzlich genehmigten Erweiterung und Änderung der Privatanschlußbahn der Deutsch-Luxemburgischen Bergwerks- und Hütten-Aktien-Gesellschaft, Abteilung Dortmunder Union in Dortmund, an den Staatsbahnhof Dorstfeld, zu deren Ausführung der genannten Firma das Recht zur Entziehung und dauernden Beschränkung des Grundeigentums durch den auf Grund Allerhöchster Ermächtigung ergangenen Erlaß des Staatsministeriums vom 27. März 1917 verliehen worden ist, Anwendung findet.

Berlin, den 5. April 1917.

Das Staatsministerium.

v. Breitenbach. Beseler. Sydow. v. Trott zu Solz.
Lentze. Helfferich. Graf v. Roedern.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 6,25 M und 1884 bis 1913 zu 4,60 M) sind an die Postanstalten zu richten.